

# Potenzialflächenanalyse zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemarkung der Gemeinde Kleinneuhausen



Dezember 2024

**Plangeber:** Gemeinde Kleinneuhausen  
Ringstraße 68A  
99625 Kleinneuhausen

**Auftragnehmer:** jb | Landschaftsplanung  
Büro für Bauleit-, Umwelt- und Landschaftsplanung  
Dipl. – Ing. (FH) Jana Burr  
Johannes – R. – Becher – Straße 29  
02625 Bautzen  
Tel.: 03591 35 16 506

**Vorhaben – Nr.:** 2024\_15.4

**Bearbeitungsstand:** Anlage zum Entwurf des B-Plan „Bürgersolarpark Kleinneuhausen“

**Foto Titelblatt:** Auszug Verwaltungsgrenzen aus dem ThüringenViewer

**Inhaltsverzeichnis**

1 Einleitung .....	6
1.1 Planungsanlass und -ziele .....	6
1.2 Lage der Gemeinde .....	7
2 Ziele der Raumordnung und des Energierechts .....	8
2.1 Landesplanung .....	8
2.2 Regionalplanung .....	10
2.3 Kommunalplanung .....	12
2.4 Schutzgebiete .....	13
2.5 Verbesserung der Rahmenbedingungen für FFPVA .....	14
Geeignete Flächen: .....	14
Bedingt geeignete Flächen: .....	14
Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung: .....	15
2.6 Ziele des Energierechts .....	15
3 Methodik .....	16
3.1 Eignungsflächen für FFPVA .....	16
3.2 Ausschlusskriterien .....	17
Waldflächen (inkl. 30 m Abstandspuffer) .....	17
Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem - Schwerpunktbereiche .....	17
Gesetzlich geschützte Biotope .....	18
Siedlungsbereiche .....	18
3.3 Restriktionskriterien .....	19
Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem - Verbundachsen .....	19
Geotope .....	19
Rohstoff .....	19
3.4 Kommunale Abwägungskriterien .....	19
Markterkundungsverfahren – Ausschreibung .....	19
4. Standortuntersuchung .....	20
Flächennutzung: .....	20
Flächenpotenzial und Zusammenfassung .....	21
5. benachbarte FFPVA .....	24

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gemarkungsgrenze Gemeinde dunkelrot .....	7
Abbildung 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Mittelthüringen 2011 .....	10
Abbildung 3: Auszug Landschaftsplan „Kölleda“; Stand April 1999.....	12
Abbildung 4: Auszug Karte „Historische Landnutzung Mitte des 19. Jahrhunderts“ .....	12
Abbildung 5: Luftbildausschnitt mit Kennzeichnung der räumlichen Lage der Schutzgebiete.....	13
Abbildung 6: Luftbildausschnitt mit Kennzeichnung der räumlichen Lage des Vogelzug .....	13
Abbildung 7: Übersicht zu den in der Gemarkung Kleinneuhäusen betrachteten Flächenpotenzialen sowie Ausschluss- und Restriktionskriterien der Gemeinde Kleinneuhäusen .....	21

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Eignungsflächen und förderfähige Flächen gemäß EEG und ihre Verfügbarkeit.....	17
Tabelle 2: geschützte Biotope in der Gemarkung Kleinneuhäusen .....	18

## Abkürzungen

<b>a. a. O</b>	am angegebenen Ort; am angeführten Ort
<b>Abb.</b>	Abbildung
<b>Agri-PV</b>	Agri-Photovoltaikanlage
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>Abs.</b>	Absatz
<b>BBodSchG</b>	Bundes-Bodenschutzgesetz
<b>BGBI.</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz
<b>B-Plan</b>	Bebauungsplan
<b>BWZ</b>	Bodenwertzahl
<b>Bzgl.</b>	bezüglich
<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>DIN</b>	Deutsche Industrienorm
<b>DIN SPEC</b>	SPEC für englisch <i>specification</i>
<b>DSchG</b>	Denkmalschutzgesetz
<b>ebd.</b>	ebenda
<b>EEG 2023</b>	Erneuerbare-Energien-Gesetz
<b>EnWG</b>	Energiewirtschaftsgesetz
<b>Et al.</b>	und andere ( <i>wird in wissenschaftlichen Texten verwendet</i> )
<b>ff.</b>	fortfolgende Seiten
<b>FFH</b>	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
<b>FFPVA</b>	Freiflächen-Photovoltaikanlage
<b>FNp</b>	Flächennutzungsplan
<b>G</b>	Grundsatz
<b>GB</b>	Geltungsbereich
<b>ggf.</b>	gegebenenfalls
<b>GVBl.</b>	Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen
<b>GW</b>	Gigawatt
<b>ha</b>	Hektar
<b>i. d. F.</b>	in der Fassung
<b>i. V. m.</b>	in Verbindung mit
<b>Kap.</b>	Kapitel
<b>km<sup>2</sup></b>	Quadratkilometer

<b>LEP</b>	Landesentwicklungsprogramm
<b>m</b>	Meter
<b>m<sup>2</sup></b>	Quadratmeter
<b>MW</b>	Megawatt
<b>Nr.</b>	Nummer
<b>NSG</b>	Naturschutzgebiet
<b>o. a.</b>	oder andere
<b>o. g.</b>	oben genannte
<b>PV</b>	Photovoltaik
<b>RP</b>	Regionalplan
<b>S.</b>	Seite
<b>s. o.</b>	siehe oben
<b>ThürKlimaG</b>	Thüringer Klimagesetz
<b>ThürKO</b>	Thüringer Kommunalordnung
<b>ThürNatG</b>	Thüringer Naturschutzgesetz
<b>ThürNezVO</b>	Thüringer Natura 2000- Erhaltungsziele-Verordnung
<b>ThürWaldG</b>	Thüringer Waldgesetz
<b>u. a.</b>	unter anderem
<b>ü NN</b>	über Normalnull
<b>VG</b>	Verwaltungsgemeinschaft
<b>vgl.</b>	Vergleich
<b>VRG</b>	Vorranggebiet
<b>WHG</b>	Wasserhaushaltsgesetz
<b>WRRL</b>	Wasserrahmenrichtlinie
<b>WSG</b>	Wasserschutzgebiet
<b>Z</b>	Ziel
<b>z. B.</b>	zum Beispiel

## 1 Einleitung

### 1.1 Planungsanlass und -ziele

Mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weitere Maßnahmen im Stromsektor (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 20.07.2022 (BGBl. I, S. 1237), welches zum 01.01.2023 in Kraft trat, verfolgt die Bundesrepublik Deutschland das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2030 auf 80% zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es weiterhin, dass bereits im Jahr 2035 die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. Im Zuge dieses Gesetzes wurde zugleich das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066) geändert, dessen letzte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) erfolgte.

In diesem Kontext sieht der Ausbaupfad für Photovoltaik einen Zubau von jährlich 22 Gigawatt (GW) bis 2030 vor, sodass im Jahr 2030 Solaranlagen im Umfang von ca. 215 GW installiert sein sollen. Gegenüber dem Jahr 2022 entspricht dies einer Steigerung des Zubaus von jährlich ca. 15 GW. Gemäß den Ausführungen in der Drucksache 20/1463 des Deutschen Bundestages vom 19.04.2022 geht die Bundesregierung bei den im EEG 2023 hinterlegten Ausbaumengen von einer gesamten Flächeninanspruchnahme im Jahr 2030 von ca. 60.000 bis 70.000 Hektar (ha) aus. Welche Anteile davon auf landwirtschaftliche Flächen sowie auf die verschiedenen PV-Systeme entfallen, lasse sich nicht vorhersehen<sup>1</sup>.

Vor diesem Hintergrund werden in der vorliegenden Potenzialflächenanalyse die verschiedenen Ausschlusskriterien, wie sie beispielsweise aus Umweltbelangen sowie Belangen der Landwirtschaft hervorgehen, für die Gemeinde Kleinneuhäusen genauer betrachtet. Neben restriktiven Flächeneigenschaften, die für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) ausgeschlossen oder nur bedingt geeignet sind, befinden sich in der Gemeinde ebenfalls Flächen, die sich vorwiegend aufgrund der Vorbelastung dieser Landschaftsteile besonders gut eignen. Hierbei sollen insbesondere die Flächen identifiziert werden, auf denen gemäß Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) der von FFPVA produzierte Strom vergütet wird.

Planungsanlass seitens der Gemeinde Kleinneuhäusen ist die Verpachtung von zusammenhängenden kommunalen Flurstücken mit einer Gesamtgröße von ca. 79,52 ha zum Zweck der Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Anlage (Agri-PV) in der Verwaltungsgemeinschaft Köllda in der Gemeinde Kleinneuhäusen.

**Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinneuhäusen hat am 11.12.2023 (Beschluss Nr. KNH/82/2023) den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Kleinneuhäusen“ gefasst. Da für das Gemeindegebiet der Gemeinde Kleinneuhäusen kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) vorliegt, wird der Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt.**

Als Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) hat die Gemeinde Kleinneuhäusen ein Markterkundungsverfahren und eine Bürger-Informationsveranstaltung für die Errichtung eines Solarparks durchgeführt. Im Ergebnis wurden auch im Sinne einer weiteren nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Kleinneuhäusen eindeutige und nachvollziehbare fachliche Kriterien für die Errichtung einer Agri-PV gemäß DIN SPEC 91434 getroffen.

<sup>1</sup> Gemeinde Kleinneuhäusen, Bebauungsplan „Bürgersolarpark Kleinneuhäusen“; Planungsgruppe 91; Vorentwurf Stand Juni 2024

Die Analyse dient als Grundlage dieser Planungen, insbesondere um die raumordnerische Verträglichkeit nachzuweisen und eine möglichst konfliktarme Umsetzung der Energiewende zu ermöglichen. Die Analyse dient ebenfalls dem Aufzeigen und Abprüfen von möglichen Planungsalternativen.

## 1.2 Lage der Gemeinde

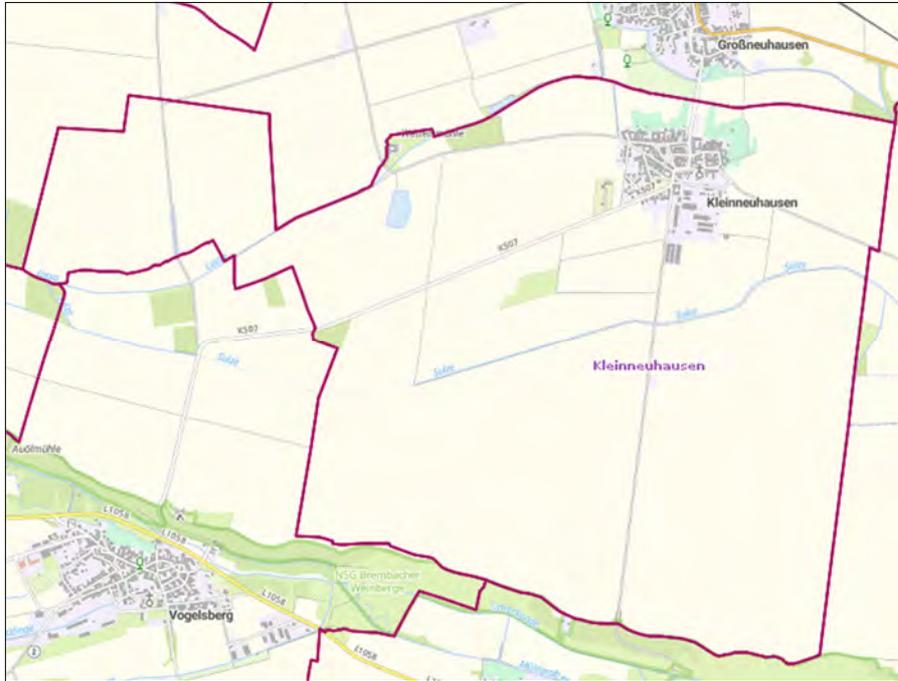


Abbildung 1: Gemarkungsgrenze Gemeinde dunkelrot; (Quelle: Thüringen Viewer, 12/2024; ohne Maßstab)

Kleinneuhäusen ist eine Gemeinde im Landkreis Sömmerda in Thüringen. Die Gemeinde gehört der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda mit insgesamt 4 Gemeinden und 4 Ortsteilen an. Die Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik zeigen 437 Einwohner für das Jahr 2023 in der Gemeinde Kleinneuhäusen auf.

Die Gemeinde Kleinneuhäusen befindet sich gemäß der naturräumlichen Gliederung von Thüringen im Naturraum „Innerthüringisches Ackerhügelland“ des nordöstlichen Thüringer Keuperbeckens in der Unstrut-Lossa-Niederung. Es ist ein ausgesprochenes Agrarland auf fruchtbarem Boden. Die Höhenlage beträgt 150 bis 300 m ü. NN.

Die Gemeinde Kleinneuhäusen liegt westlich der Autobahn A 71, südlich der Bundesstraße B 85 an der Kreisstraße K 507, welche die Gemeinde Kleinneuhäusen mit den Nachbargemeinden Großneuhäusen im Norden und Vogelsberg im Südwesten verbindet.

Mittig des Gemeindegebietes verläuft die *Sulze* in Ost-West-Richtung als Fließgewässer II. Ordnung. An der nördlichen Gemeindegebietsgrenze verläuft die *Lossa* als Fließgewässer I. Ordnung.

Die Gemeindefläche beträgt 8,49 km<sup>2</sup>.

Aufgrund der Lage der Gemeinde Kleinneuhäusen in einem vorrangig durch landwirtschaftliche Bodennutzung geprägten Gebiet ist es unter der Zielstellung der Erhaltung des ländlichen Raumes als Lebensraum das Ziel der Gemeinde, die ortsansässigen und in der Umgebung ansässigen Landwirtschaftsbetriebe bei der Sicherung ihrer Betriebe zu unterstützen und Betriebsaufgaben zu vermeiden.

Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum gibt für die Gemarkung Kleinneuhäusen eine durchschnittliche Bodenwertzahl (BWZ) von 56 für Ackerland und 56 für Grünland an<sup>2</sup>.

## 2 Ziele der Raumordnung und des Energierechts

### 2.1 Landesplanung<sup>3</sup>

Gemäß **Thüringer Klimagesetz** § 4 Abs. 1 steht das Ziel, den Energiebedarf in Thüringen ab dem Jahr 2040 bilanziell durch einen Mix aus erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen decken zu können, im Zentrum des Handelns der Thüringischen Staatsregierung.

Agri-PV schaffen langfristig neue Einnahmemöglichkeiten für die Landeigentümer, ermöglichen Landwirten als Flächeneigentümer ein zusätzliches wirtschaftliches Standbein und ggf. einen gewissen Autarkiegrad bei der Strom-Eigenversorgung. Die Errichtung solcher Anlagen schafft kurzfristig Arbeitsplätze und die Wartung und Pflege sichert diese langfristig. Agri-PV trägt zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei, da es saubere Energie erzeugt. Dies ist ein positiver Beitrag zur Nachhaltigkeit und dem Umweltschutz in der Landwirtschaft<sup>4</sup>.

Das **Landesentwicklungsprogramm 2025** (LEP 2025) formuliert in Kap. 5.2 „Energie“ das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch in Thüringen bis zum Jahr 2020 auf 30% und am Nettostromverbrauch auf 45% zu erhöhen (LEP 2025, Kap. 5.2.7, S. 92).

Dazu heißt es in den Leitvorstellungen des LEP 2025: *„Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Diversifizierung und Regionalisierung der Energieerzeugung verbunden, die weitere Entwicklung des dünn besiedelten, ländlich geprägten Raums als Energielieferant wird unterstützt. Erneuerbare Energien eröffnen diesen Landesteilen zusätzliche Wertschöpfungsmöglichkeiten.“* (LEP 2025, Kap. 5.2, S. 87)

Im Grundsatz 5.2.9 des LEP 2025 heißt es, dass die *„Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie [...] auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen (solle) oder auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden.“* (a.a.O., S. 94)

Als Erfordernis der Raumordnung formuliert das LEP 2025 im Grundsatz 5.2.1 die Entwicklung eines **modernen und leistungsfähigen Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetzes** als *„entscheidende Voraussetzung für eine sichere Versorgung mit einem weiter wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien [...] Dezentralen und verbrauchernahen Erzeugungsstationen sowie der Schaffung von Speicherkapazitäten soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.“* (a.a.O., S. 89, Hervorhebungen im Original)

In der Karte Raumstruktur und Zentrale Orte ist der dem Raum „Mittleres Thüringer Becken“ zugeordnete Landkreis Sömmerda als „Raum mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen gemäß Grundsatz 1.1.2 ausgewiesen: *„In den **Räumen mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen** soll der Verbesserung der Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung bei konkurrierenden Raumfunktionen oder -nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. [...] Flächen für Gewerbe und Industrie sollen in ausreichendem Umfang ermöglicht werden.“* (**Zweiter**

<sup>2</sup> <https://tllr.thueringen.de/landentwicklung/agrarstruktur/landpachtverkehr/soemmerda-1>

<sup>3</sup> Gemeinde Kleinneuhäusen, Bebauungsplan „Bürgersolarpark Kleinneuhäusen“; Planungsgruppe 91; Vorentwurf Stand Juni 2024

<sup>4</sup> <https://www.ise.fraunhofer.de/de/geschaeftsfelder/solkraftwerke-und-integrierte-photovoltaik/integrierte-photovoltaik.html>; online abgerufen am 19.04.2024

**Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogrammes** Thüringen in den Abschnitten 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, 2.2. Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, 2.3. Mittelzentrale Funktionsräume und 5.2 Energie vom 16.01.2024; Abschnitt 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, S. 2, Hervorhebung im Original)

In der Begründung zum Grundsatz 1.1.2 führt der Zweite Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen aus, dass die Raumstrukturgruppe „Räume mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen“ neben wichtigen endogenen Entwicklungs- und Stabilisierungsaufgaben auch Entwicklungsfunktionen für das ganze Land übernehmen. (vgl. a.a.O., S. 3)

Im Abschnitt 5.2 Energie wird in den Leitvorstellungen des Zweiten Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen festgehalten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien dem überragenden öffentlichen Interesse dient (vgl. a.a.O., S. 16). Als Erfordernis der Raumordnung formuliert das LEP im Grundsatz 5.2.1 die Empfehlung, dass **„dezentralen und verbrauchernahen Erzeugungsstandorten sowie der Schaffung von Speicherkapazitäten ... bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden“** solle (a.a.O., S. 18, Hervorhebung im Original).

In Punkt 6 der Leitvorstellungen heißt es: **„Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Diversifizierung, Regionalisierung und Dezentralisierung der Energieerzeugung verbunden, die weitere Entwicklung des ländlich geprägten Raums als Energielieferant wird unterstützt. Erneuerbare Energien eröffnen diesen Landesteilen zusätzliche Wertschöpfungsmöglichkeiten.“** (a.a.O., S. 17, Hervorhebung im Original)

In seinen Erläuterungen zum Hintergrund der formulierten Leitvorstellungen bezieht sich der Zweite Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen auf den § 2 EEG 2023, wonach die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend formuliert wird. Bzgl. des vom Bundesgesetzgeber im Juli 2022 verabschiedeten Gesetzespakets zur Erreichung des 80%-Zieles wird erläutert, dass in diesem Kontext die Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen bei Wind- und Sonnenenergie deutlich angehoben wurden: *„Gemäß dem EEG 2023 soll im Jahr 2030 die installierte Leistung von PV-Anlagen 215 GW und die von Windenergieanlagen an Land 115 GW betragen. Die jährlichen Zubauraten steigen dazu ab Mitte des Jahrzehnts auf 22 GW pro Jahr bei PV und 10 GW pro Jahr bei Wind an Land. Um in Thüringen das Ziel für den Ausbau der Solarenergie zu erreichen, müssen innerhalb von sieben Jahren rund 4.140 MW zugebaut werden. Das entspricht einer jährlichen PV-Zubaurate von etwa 590 MW. Das mit § 2 des EEG 2023 (s.o.) deutlich gestärkte Gewicht des Ausbaus der erneuerbaren Energien bedeutet, dass im Fall einer Abwägung den erneuerbaren Energien ein besonders hohes Gewicht zukommt. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. ... Gemäß § 4 Abs. 1 Thüringer Klimagesetz ist es Ziel, den Energiebedarf in Thüringen ab dem Jahr 2040 bilanziell durch einen Mix aus erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen decken zu können. ... Auch die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 11c EnWG).“* (a.a.O. S. 17 f.)

Als Erfordernis der Raumordnung formuliert der Zweite Entwurf des LEP, dass zusätzliche Speicherkapazitäten erforderlich seien, um die Schwankungen im Gleichgewicht zwischen Stromerzeugung und -bedarf auszugleichen und damit eine stabile Versorgung mit elektrischer Energie gewährleisten zu können. *„Mit einer Verbesserung der Speicherkapazitäten gewinnt die verbrauchernahe Stromproduktion an Bedeutung. Zudem machen Transportverluste die verbrauchernahe Erzeugung im Sinne einer Effizienzsteigerung erforderlich, insbesondere im Bereich der Wärmenutzung. Damit geht die Veränderung der Struktur der Kraftwerksarten und -standorte einher. Während bisher größere und zentral verortete Kraftwerke dominieren, werden zukünftig kleinere und dispers gelegene Anlagen an Bedeutung gewinnen. Eine verbrauchernahe Energieerzeugung vor Ort entlastet zudem insbesondere die regionalen Energieverteilnetze und kann somit den Neubaubedarf dämpfen.“* (a.a.O., S. 19)

## 2.2 Regionalplanung<sup>5</sup>

Im Kap. 3.2.1 „Energieversorgung“ führt der **Regionalplan Mittelthüringen 2011** (RP-MT 2011) im Grundsatz G 3-38 aus, dass die aktive und passive Solarenergienutzung ausgebaut werden solle. *„Dabei sollen für die großflächige Solarenergienutzung in erster Linie solche Bereiche ausgenommen werden, in denen wesentliche Störungen der Erholungseignung der Landschaft, einschließlich der optischen Ruhe, des Landschaftsbildes und der Lebensräume wildlebender Tiere, einschließlich Wander- und Flugkorridore nicht ausgeschlossen werden können.“* (RP-MT, G 3-38, S. 42)

In der Begründung zu diesem Grundsatz führt der RP-MT 2011 aus, dass die Solarenergienutzung eine besonders umweltschonende und zukunftssträchtige Form der Energiegewinnung darstelle. *„Obwohl eine solche Nutzung ab 5 ha als raumbedeutsam betrachtet wird, sind die Anforderungen für entsprechende Standorte durch das EEG ... sehr konkret gefasst. ... Ein genereller Ausbau der Solarnutzung wird für Mittelthüringen ... in jedem Fall angestrebt.“* (ebd.)

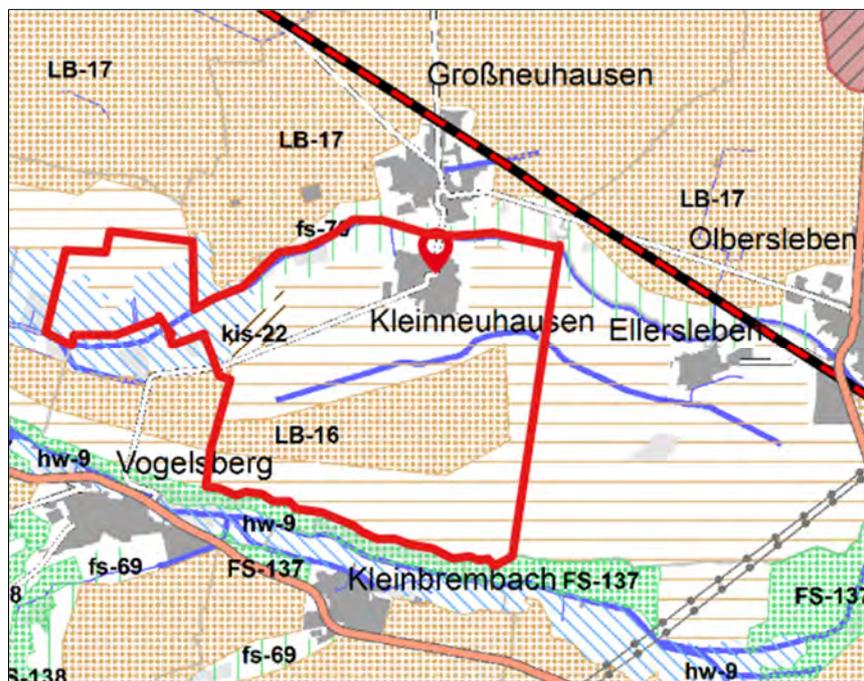


Abbildung 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Mittelthüringen 2011 (Quelle: Thüringen Viewer, 12/2024; ohne Maßstab) mit eigener Darstellung der Gemarkung in rot

Für die Bauleitplanung der Gemeinde Kleinneuhäusen enthält die Raumnutzungskarte des RP-MT 2011 in Bezug auf die Steuerung von FFPVA folgende Ausweisungen (vgl. Abb. 2):

<sup>5</sup> Gemeinde Kleinneuhäusen, Bebauungsplan „Bürgersolarpark Kleinneuhäusen“; Planungsgruppe 91; Vorentwurf Stand Juni 2024

- Das Gemeindegebiet Kleinneuhäusen liegt gemäß Raumnutzungskarte des RP-MT 2011 nahezu vollständig in dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung, welches im mittleren Gemeindegebiet von dem Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-16 „Ackerhügelland zwischen Weimar, Bad Sulza und Sömmerda“ unterbrochen wird. *„Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.“* (RP-MT 2011, S. 74) *„In Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.“* (a.a.O., S. 75)
- Der nordwestliche Teil des Gemeindegebietes wird fast vollständig im Überschwemmungsgebiet hw-8 „Lossa“ ausgewiesen. *„Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten dient dem Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen von Hochwasserereignissen. Die Gemeinden und Landkreise erhalten Kenntnis über die latente Gefahr einer Überschwemmung und können dies insbesondere bei der Bauleitplanung bzw. bei entsprechenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigen.“* (a.a.O., S. 72)
- Im Norden an der Gemarkungsgrenze wird das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-70 „Lossaaue“ ausgewiesen. *„Die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung dienen der langfristigen Erhaltung der Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft in der Region.“* (a.a.O., S. 69)
- Nördlich der Kreisstraße K 507 ist das Vorbehaltsgebiet Rohstoffe kis-22 „Kleinneuhäusen“ vorzufinden. *„Vorbehaltsgebiete Rohstoffe gewährleisten wie die Vorranggebiete eine mittel- bis langfristige Rohstoffsicherung und -gewinnung. Ihre Ausweisung ermöglicht eine Rohstoffbereitstellung an vergleichsweise konfliktarmen Standorten. Andere Planungen und Maßnahmen können rechtzeitig darauf ausgerichtet werden.“* (a.a.O. S 83)

Der Erläuterungstext zum **Ersten Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen** (RP-MT 2019) trifft im Kapitel 3.2.1 Energieversorgung unter Bezugnahme auf die Grundsätze des LEP 2025 zur Steuerung von Solaranlagen folgende Aussagen:

***„Großflächige, raumbedeutsame Solaranlagen sollen das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft sowie die Lebensräume wildlebender Tiere (einschließlich der Wander- und Flugkorridore) und das Erscheinungsbild von Kulturdenkmälern nicht wesentlich beeinträchtigen.“***  
(Grundsatz G 3-63, S. 65, Hervorhebung im Original)

In der Begründung zu diesem Grundsatz heißt es, dass viele Studien, welche sich mit dem weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien befassen, davon ausgehen, dass die Solarenergie mittel- und langfristig den größten Anteil unter den erneuerbaren Energien haben werde. Es sei davon auszugehen, dass bis zum Jahr 2030 die installierte Leistung auf 105 GW anwachsen werde.

Die Ausweisungen in der Raumnutzungskarte des 1. Entwurfs zur Änderung des RP-MT unterscheiden sich für das Gemeinde nicht von den Ausweisungen des rechtswirksamen RP-MT 2011.

Für die Gemarkung der Gemeinde Kleinneuhäusen ist der **Landschaftsplan „Kölleda“**<sup>6</sup> richtungsweisend und beinhaltet in erster Linie Maßnahmen- und Entwicklungsziele für den Außenbereich. Der Landschaftsplan liegt seit April 1999 als Grundlage (Planzeichnung als Bild digitalisiert) für den

---

<sup>6</sup> Ing.-Büro Sparmberg GbR; April 1999

Umweltbericht vor. Auf Grundlage einer Landschaftsanalyse werden die Landschaftsräume in ökologische Wertstufen unterteilt. Hierauf basierend wurden Entwicklungsziele für den Naturraum und die verschiedenen Schutzgüter festgelegt, Konflikte mit Flächennutzungen dargestellt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.



Abbildung 3: Auszug Landschaftsplan „Kölleda“; Stand April 1999 (Quelle: Landratsamt Sömmerda, Umweltamt; 22.05.2024)

Die Gemarkung Kleinneuhausen (Teilraum IV „Unstrut-Lossa Niederung“) ist vollständig als „durch intensive Ackernutzung geprägter Landschaftsraum ohne Biotopmindestausstattung mit geringer Bedeutung für die Erholungsnutzung ausgewiesen.“



Abbildung 4: Auszug Karte „Historische Landnutzung Mitte des 19. Jahrhunderts“ (Quelle: Landschaftsplan „Kölleda“; Stand April 1999)

An der südlichen Gemeindegrenze befindet sich demnach ein Sumpfgelände, heute ein FFH und Naturschutzgebiet.

### 2.3 Kommunalplanung

Die Gemeinde Kleinneuhausen besitzt keinen Flächennutzungsplan.

## 2.4 Schutzgebiete

Im Süden an die Gemeindegrenze grenzt das gemeinsame FFH-Gebiet „Brembacher Weinberge - Klausberg - Scherkonde“ (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung -ThürNEZVO- vom 29.05.2008) und Naturschutzgebiet „Brembacher Weinberge“ (Verordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 09.03.2004) an.

Der nordwestliche Teil des Gemeindegebietes befindet sich fast vollständig im Überschwemmungsgebiet der *Lossa*.

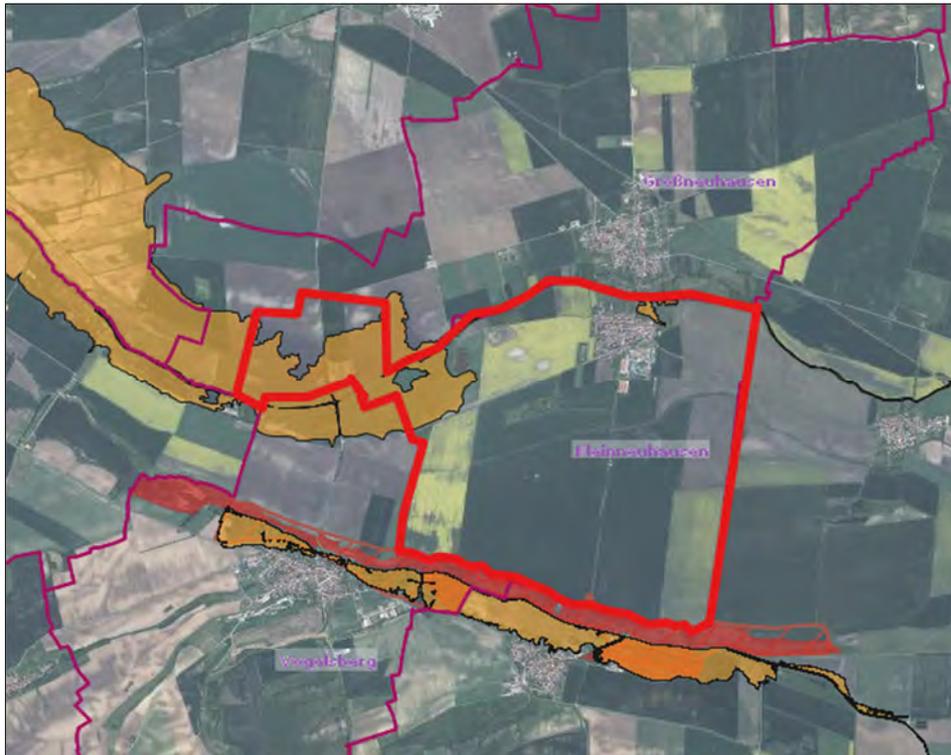


Abbildung 5:  
Luftbildausschnitt mit  
Kennzeichnung der  
räumlichen Lage der  
Schutzgebiete (Quelle:  
Geoportal Thüringen;  
12/2024)

rotbraun: NSG und FFH-  
Gebiet „Brembacher  
Weinberge“;

ocker:  
Überschwemmungsgebiet  
„Lossa“

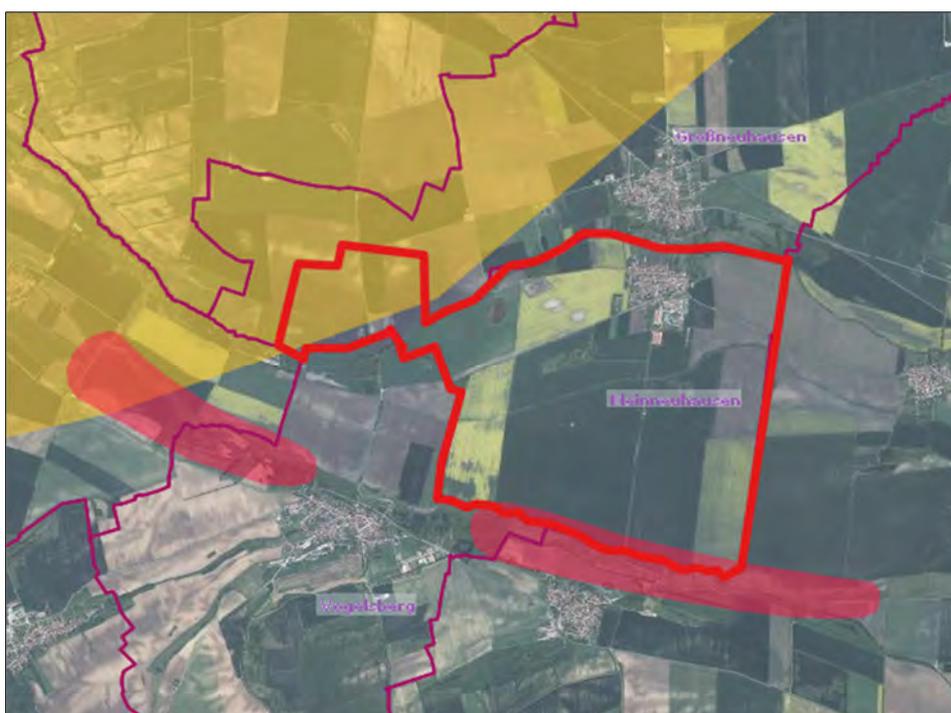


Abbildung 6:  
Luftbildausschnitt mit  
Kennzeichnung der  
räumlichen Lage des  
Vogelzug (Quelle:  
Geoportal Thüringen;  
12/2024)

ocker: Zugkorridor  
„Kölleda-Staßfurt“ für  
Wasservogel inkl. Schreit-  
und Kranichvögel,

rot: Rastgebiet E  
Vogelsberg als  
Schlafplatz für den  
Rotmilan (Greifvogel,  
Habichtverwandte) im  
NSG „Brembacher  
Weinberge“;

## 2.5 Verbesserung der Rahmenbedingungen für FFPVA

Am 11.01.2023 trat das Gesetz „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ in Kraft.

Geeignete Standorte für FFPVA ergeben sich in der Regel durch eine Vorbelastung des Naturhaushaltes bzw. des Landschaftsbildes und ggf. durch bereits vorhandene nutzbare Infrastrukturen, die auch durch FFPVA genutzt werden können.

### Geeignete Flächen:

- sind bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Flächen, die aufgrund anderer Belange mit der Errichtung von FFPVA in Konflikt stehen, werden in zwei Kategorien eingeteilt. Die bedingt geeigneten Flächen sind grundsätzlich der Abwägung zugänglich, unterliegen hier jedoch einem besonderen Prüferfordernis, die Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung sind von vorneherein aus der Suchraumkulisse auszuschließen.

### Bedingt geeignete Flächen:

Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.

- Biosphärenreservate, Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 13 ThürNatSchG
- geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 14 ThürNatSchG
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 15 ThürNatSchG
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkulisse)
- bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009, Teilfortschreibung RP Wind)
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)

- landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.
- bei ehemaligen Abbaugeländen (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,
- Wasserflächen einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. FFPVA sollen daher möglichst in Anbindung an bestehende errichtet werden.
- Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründenkmal, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsplan Kölleda)

#### Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung:

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Thüringens gemäß § 20 BNatSchG
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
- Nationalparke/nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiet)
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz – ThürWaldG)

## **2.6 Ziele des Energierechts**

Eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung wird ebenfalls durch das „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbares-Energien-Gesetz – EEG 2023)“ begünstigt. Darin wird u. a. das Ziel formuliert, den Anteil der erneuerbaren Energien auf mindestens 80 % bis zum Jahr 2030 zu steigern.

Die installierte Leistung aller PV-Anlagen in Thüringen beträgt derzeit insgesamt 2.801 MW und deckt damit 23 % des Stromverbrauchs im Freistaat. Vor einem Jahr lag dieser Anteil noch bei 19 %.

### 3 Methodik

Die Steuerung der Solarenergienutzung erfolgt anhand verschiedener Kriterien, die sich positiv oder negativ auf die Eignung der Flächen als FFPVA auswirken können. Prinzipiell kann zwischen Ausschlusskriterien, also Flächen, auf denen z.B. der Schutzgebietscharakter einer FFPVA entgegensteht und Restriktionskriterien, also solchen, die möglicherweise mit der Errichtung von FFPVA im Konflikt stehen und daher nur bedingt für die Nutzung solarer Strahlungsenergie geeignet sind, unterschieden werden.

Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass Ausschlusskriterien nicht in die Abwägung eingestellt werden können, da gesetzliche Vorgaben (z.B. ausgewiesene NSG) oder tatsächliche Gegebenheiten der Solarenergienutzung entgegenstehen.

Restriktionskriterien müssen in der Regel einer Einzelfallprüfung unterzogen werden.

Prinzipiell sind diese der Abwägung zugänglich. Ziel dieser Standortpotenzialanalyse ist es allerdings, die Flächen ausfindig zu machen, die möglichst konfliktarm sind und somit möglichst außerhalb der Flächen liegen, die mit Ausschluss- und/oder Restriktionskriterien überlagert sind.

Neben der Ermittlung der Kriterien werden zunächst die für FFPVA geeigneten Flächen dargestellt. Bei diesen Eignungsflächen handelt es sich insbesondere um die gemäß § 48 EEG förderfähigen Bereiche. In diesem Zusammenhang erfolgt ebenfalls eine Darstellung der vorbelasteten Landschaftsteile.

#### 3.1 Eignungsflächen für FFPVA

Gemäß den Zielen der Raumordnung werden neben Ausschluss- und Restriktionskriterien ebenfalls Flächen hervorgehoben, die sich aufgrund ihrer Lage in bereits vorbelasteten Landschaftsbereichen besonders gut für die Errichtung von FFPVA eignen. Unbeeinträchtigte oder gar unberührte Landschaftsbereiche sollen auch zukünftig erhalten werden und daher bietet es sich an, die Nutzung von FFPVA in bereits vorbelasteten Landschaftsteilen zu konzentrieren.

Diese Flächen weisen nicht nur eine gute Eignung aufgrund der vorhandenen Vorbelastung auf, sondern teilweise erfolgt im Rahmen des EEG eine Vergütung des auf diesen Flächen produzierten Stroms.

Die folgende Tabelle stellt die Eignungsflächen gemäß „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ sowie förderfähigen Flächen gemäß § 48 EEG dar:

Eignung	Vorkommen im Gemeindegebiet	Beschreibung
bereits versiegelte Flächen, versiegelte Flächen; gem. § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) bb) EEG	nein	Bereits versiegelte Flächen ohne zugewiesene Nutzung (vorwiegend Wohnnutzung, landwirtschaftliche Betriebe) sind nicht in ausreichender Größenordnung vorhanden
Konversionsflächen aus gewerblich industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien Konversionsflächen; gem. § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) cc) EEG	nein	Es sind keine Gewerbegebiete oder sonstige Konversionsflächen in geeigneter Form im Gemeindegebiet/der näheren Umgebung vorhanden.
Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung Flächen längs der Autobahn/Schienenwegen bis zu 200 m Entfernung; gem. § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) aa) EEG	nein	Es sind keine Flächen in geeigneter Form im Gemeindegebiet/der näheren Umgebung vorhanden.

Eignung	Vorkommen im Gemeindegebiet	Beschreibung
vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen	ja, aber eignen sich nicht für FFPVA	im Nordwesten der Gemeinde Kleinneuhäusen (Neue Straße/Weitelweg zur Wettelsmühle) verläuft eine Mittel- oder Hochspannungsleitung.
auf, an oder in Gebäuden, die vorrangig nicht der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist; gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 EEG	ja, aber eignen sich nicht für FFPVA	-
Flächen, für die ein Verfahren nach § 38 S. 1 BauGB (Abfallbeseitigungsanlagen) durchgeführt worden ist; gem. § 48 Abs. 1 Nr. 2 EEG	nein	-
Flächen innerhalb eines Bebauungsplanes vor 2003; gem. § 48 Abs. 1 Nr. 3 a) EEG	nein	In der Gemeinde Kleinneuhäusen existiert vermutlich ein Bebauungsplan zum Allgemeinen Wohnen. Das Gebiet (WA) ist vollständig bebaut. Die Bebauungspläne in den Nachbargemeinden wurden überwiegend nach 2003 beschlossen bzw. weisen ebenfalls keine Kapazitäten auf.
Flächen im Bereich eines Bebauungsplanes, der GI/GE ausweist vor 2010, gem. § 48 Abs. 1 Nr. 3 b) EEG	nein	siehe oben Großflächige festgesetzte Gewerbegebiete befinden sich nicht in der näheren Umgebung.

Tabelle 1: Eignungsflächen und förderfähige Flächen gemäß EEG und ihre Verfügbarkeit im Gemeindegebiet

	Keine geeigneten Flächen im Gemeindegebiet und der näheren Umgebung
	Geeignete Flächen im Gemeindegebiet und der näheren Umgebung

Zusammenfassend kann anhand der Tabelle 1 verdeutlicht werden, dass im Gemeindegebiet keine vorbelasteten Landschaftsteile vorzufinden sind.

### 3.2 Ausschlusskriterien

Die nachfolgend aufgeführten Flächen werden aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Tatbestände für den Bau von FFPVA ausgeschlossen. Die folgende Aufzählung enthält nur die Ausschlusskriterien, die im Gemeindegebiet vorkommen.

#### Waldflächen (inkl. 30 m Abstandspuffer)

Waldflächen sind gemäß LEP und „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ für die Errichtung von FFPVA auszuschließen. Zusätzlich ist der Schutzabstand zu Waldflächen gemäß § 26 Abs. 5 ThürWaldG von 30 m zu berücksichtigen. Flächen im Waldabstand unterliegen zwar aufgrund der Unterschreitungsmöglichkeiten nicht zwangsläufig einer fachrechtlichen Ausschlusswirkung, nach Maßgabe des Landes wird er jedoch aus naturschutzrechtlichen Gründen als Ausschlusskriterium eingeordnet. Aufgrund des Schutzstatus des Waldgebietes und da das ThürWaldG eine Nutzungsumwandlung von Waldflächen nicht zulässt, wurden die in der Gemarkung Kleinneuhäusen bestehenden Waldflächen aus der Betrachtung ausgenommen.

#### Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem - Schwerpunktbereiche

Schutzgebiets- und Biotopverbundsysteme sind gemäß LEP und „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ für die Errichtung von FFPVA auszuschließen. Die Gemarkung Kleinneuhäusen ist durch die Planung der Raumordnung und Landesentwicklung vollständig mit überwiegend großflächigen Restriktionen gesichert.

### Gesetzlich geschützte Biotope

Die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 ThürNatSchG durch die Errichtung von FFPVA ist auszuschließen. Sie sind gemäß LEP und „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ für die Errichtung von FFPVA auszuschließen.

besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	
Große Standgewässer (über 1ha), mittlere Strukturdichte (100%); EB: 2522 (100%)	unterschiedlich breiter Röhrichtgürtel aus Rohrkolben und Schilf sowie einzelnen Weiden (im W als durchgängiges Gehölzabschnitt) am Fuße einer steilen Böschung eines Angelgewässers; <u>Wertstufe</u> : unterdurchschnittlich (mäßig) Das Biotop liegt im Westen (Fläche 3) von Kleinneuhäusen
Graben, schmaler Kanal, Wettergraben (100%); EB: 2214 (100%)	kleiner wasserführender Graben mit Schilfbestand und mit hohem Anteil von Bachbunge sowie vereinzelt Gebüschaufwuchs auf der Böschung; <u>Wertstufe</u> : unterdurchschnittlich teilweise sehr breiter und gut ausgebildeter Schilf- bzw. Seggenbestand mit vereinzelt Gehölzaufwuchs; <u>Wertstufe</u> : überdurchschnittlich bis hervorragend; <u>Wertbestimmung</u> : typisch ausgebildetes Biotop - Anbindung an Streuobstbestand Das Biotop liegt südöstlich der Ortslage Kleinneuhäusen (Fläche 7), betrifft das
Streuobstbestand auf Grünland; Unterwuchs: (100%); EB: 6510 (100%)	Pflaumenbestand auf unregelmäßig genutztem Grünland und mit jungen Ahornbäumen auf der erweiterten Böschungskante eines Grabens; <u>Wertstufe</u> : unterdurchschnittlich (mäßig) Das Biotop liegt südöstlich der Ortslage Kleinneuhäusen (Fläche 7), nördlich des

Tabelle 2: geschützte Biotope in der Gemarkung Kleinneuhäusen

### Siedlungsbereiche

Im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche sind ebenfalls aus der Suchraumkulisse auszuschließen. FFPVA sind aufgrund ihres Platzbedarfes im Siedlungsbereich nicht realisierbar. Darüber hinaus erfolgt durch die PV-Module eine Beeinträchtigung des Ortsbildes, weshalb die Gemeinde einen gewissen Abstand der FFPVA zur Ortslage vorzieht.

### 3.3 Restriktionskriterien

Flächen, die durch ein Restriktionskriterium überlagert sind, sind grundsätzlich nur bedingt für die Errichtung einer FFPVA geeignet. Häufig weisen diese Flächen ein gewisses Konfliktpotenzial gegenüber der Nutzung von solarer Strahlungsenergie auf. Ihnen fällt in der Regel eine besondere Gewichtung bei der Abwägung im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu.

#### Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem - Verbundachsen

Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gelten gemäß LEP und „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ für die Errichtung von FFPVA als bedingt geeignete Flächen. Im Gemeindegebiet kommen keine Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vor.

#### Geotope

Geotope sind erdgeschichtlich interessante schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen und gelten gemäß LEP und „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ für die Errichtung von FFPVA als bedingt geeignete Flächen. Im Gemeindegebiet kommen keine Geotope vor.

#### Rohstoff

Im aktuell gültigen RP-MT 2011 werden Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen, in denen insbesondere Abbauvorhaben zur Rohstoffgewinnung vorgesehen sind. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Kiessandabbaus im Gemeindegebiet sind diese Belange in den jeweiligen Vorbehaltsgebieten besonders zu gewichten. In der Gemeinde ist ein Gebiet zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung und des Rohstoffabbaus vorzufinden.

### 3.4 Kommunale Abwägungskriterien

Die zuvor genannten Kriterien sind überwiegend durch die Landesplanung normiert und im LEP, im RP oder im „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ festgehalten worden. Kommunen können im Rahmen ihrer Planungshoheit ebenfalls eigene Kriterien aufstellen, sofern diese begründet dargelegt werden.

#### Markterkundungsverfahren – Ausschreibung

Mit einem Projekttreffen im Jahr 2022 eröffnete die Verwaltungsgemeinschaft (VG) Kölleda ihr Vorhaben „Klimaneutrale Kommune“. Der Schwerpunkt der Veranstaltung bildete der Bürgersolarpark in Kleinneuhäusen und Vogelsberg. Eingeladen waren Vertreterinnen und Vertreter aus den Mitgliedskommunen, der Lokalpolitik, der Regionalplanung, aus Wissenschaft, Wirtschaft und Interessenvertreter sowie potenziell Beteiligte.

Langwierige Verhandlungen um Grundstücke mit vielen Eigentümern müssen nichtgeführt werden, da sich die Flurstücke für o.g. Bürgersolarpark größtenteils im gemeindlichen Eigentum der Gemeinde Kleinneuhäusen befinden und aktuell an einen ortsansässigen landwirtschaftlichen Bewirtschafter verpachtet sind. Die Gemeinde favorisiert eine technische Lösung, die die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen weiter ganz oder teilweise ermöglicht (Doppelnutzung). Die Gemeinde erwartet von allen Bewerbern konkrete Angaben, wie ein größtmöglicher Teil der Wertschöpfung aus dem Solarpark vor Ort bleiben kann. Es erfolgte eine öffentliche Ausschreibung gemäß § 67 ThürKO zur Errichtung eines Agri-Photovoltaik-Parks mit den Mindestanforderungen zu:

- Vereinbarkeit des Anlagendesigns mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (DIN SPEC 91434)
- Installierte Leistung, spezifischer Ertrag, Gesamtertrag
- Realisierung des Netzanschlusses
- Pacht
- Partizipationsmodelle für Kommunen, Eigentümer, Bewirtschafter, Bürger, lokale Wirtschaft
- Referenzen/Firmendarstellung
- Kosten

#### 4. Standortuntersuchung

Grundsätzlich bedarf es in den meisten Fällen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung, um feststellen zu können, ob der Standort dennoch mit der Errichtung einer FFPVA vereinbar ist. Die Gemeinde Kleinneuhäusen wurde im Hinblick auf seine Eignung für die Errichtung einer FFPVA nach folgenden Kriterien betrachtet:

- Flächennutzung
- Ertragspotenziale der landwirtschaftlich genutzten Böden
- Regionalplanerische Belange
- Forstliche Belange
- auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung)
- Landschaftsbild/Erholungsräume im Landschaftsraum
- Sichtbarkeit einer FFPVA im Landschaftsraum

##### Flächennutzung:

In der Gemarkung Kleinneuhäusen<sup>7</sup> werden 91,75 % (779 ha) der Fläche landwirtschaftlich genutzt, 0,59 % (5 ha) sind Wald- und Gehölzflächen. Die verbleibende Fläche von 4,00 % (34 ha) wird für Siedlung und 2,47 % (21 ha) Verkehr, 0,94 % (8 ha) Gewässer, 1,53 % (13 ha) Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen und sonstige Kleinstrukturen in Anspruch genommen.

Die Nutzung von Waldflächen für FFPVA ist nicht möglich, sodass neben der Nutzung von Dächern ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Gewinnung von Solarenergie genutzt werden können. Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich um regionalplanerisch ausgewiesene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung.

Brach-, Konversions- oder ungenutzte Gewerbeflächen für die Errichtung einer FFPVA befinden sich nicht in der Gemarkung Kleinneuhäusen.

<sup>7</sup> Thüringer Landesamt für Statistik; Flächen nach Art der tatsächlichen Nutzung; Stand 31.12.2023

<https://statistik.thueringen.de/datenbank/portrait.asp?auswahl=gem&nr=68033&Aevas2=Aevas2&TabEvas=33&TabelleID=&anzahlH1=1&evas2=33&evas2=>

## Flächenpotenzial und Zusammenfassung

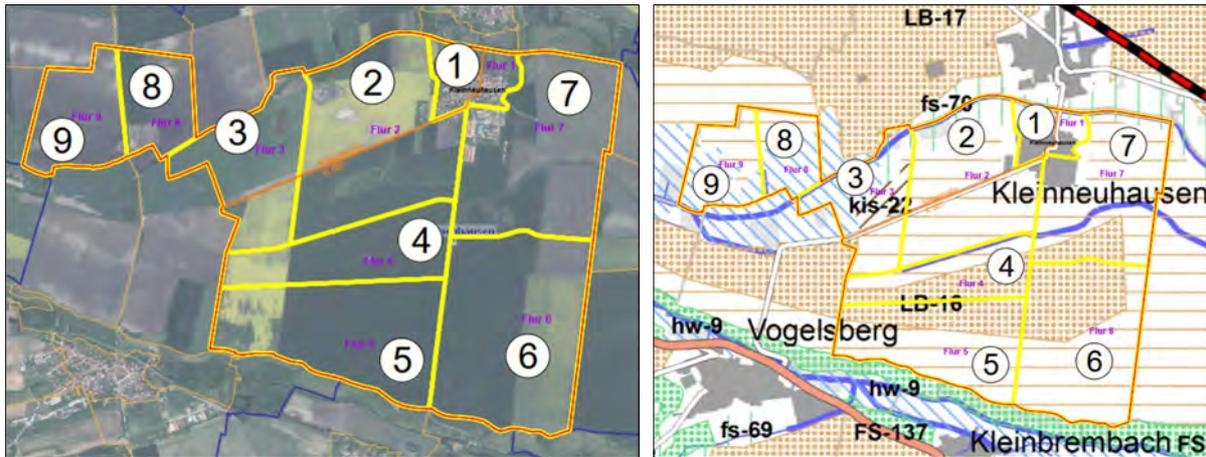


Abbildung 7: Übersicht zu den in der Gemarkung Kleinneuhäusen betrachteten Flächenpotenzialen sowie Ausschluss- und Restriktionskriterien der Gemeinde Kleinneuhäusen (Quelle: Geoportal Thüringen)

In der Gemarkung Kleinneuhäusen stehen alle betrachteten Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Errichtung einer FFPVA ausnahmslos in direkter Konkurrenz zu den regionalplanerischen Belangen. Alle betrachteten Flächen sind Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung, zusätzlich die Flächen 4, 5, 6 und 7 als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-16 „Ackerhügelland zwischen Weimar, Bad Sulza und Sömmerda“ mit Ertragswertzahlen von bis zu 82 Punkten. Die Flächen 1, 2, 3 und 7 befinden sich zusätzlich im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-70 „Lossaaue“. Die Flächen 3, 8 und 9 befinden sich zusätzlich im Vorbehaltsgebiet Rohstoffe kis-22 „Kleinneuhäusen“. Die Waldflächen unterliegen den Maßgaben des ThürWaldG.

Insbesondere in der Fläche 1 würde die Errichtung einer FFPVA zu Lichtimmissionen zur Wohnbebauung Kleinneuhäusen führen. Die das Gemeindegebiet in Ost West-Richtung querende und weiter nach Norden verlaufende Kreisstraße K 507 würde bei einer Errichtung einer FFPVA im nördlichen Bereich auf den Flächen 2 und 3 bei südexponierter Ausrichtung der PV-Module zu erheblichen, auf den Verkehr einwirkenden Lichtimmissionen führen. Eine Blendwirkung des Verkehrs kann für den südlichen Bereich der Flächen 2 und 3 ausgeschlossen werden.

Die nördlichen Bereiche der Gemarkung Kleinneuhäusen sind als gering abwechslungsreicher Kulturlandschaftsraum zu bezeichnen.

Unter Beachtung der vorgenannten Aspekte und energiepolitischen Belange sind die Flächen 4, 5 und 6 bzw. die südlichen Bereiche der Flächen 2 und 3 am besten zur Errichtung von FFPVA geeignet. Die Flächen liegen zwar in regionalplanerisch ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung, aber durch eine Doppelnutzung für Agri-PV in der Gemarkung Kleinneuhäusen als am besten geeigneter Standort bewertet.

Die Flächen können während der Nutzung als Agri-PV weiterhin als Ackerland bewirtschaftet werden. Darüber hinaus weisen die Flächen, im Hinblick auf die Sichtbarkeit der FFPVA sowie Einwirkung von Lichtimmissionen auf Wohnbebauung bzw. die Störung von Erholungsräumen, das geringste Konfliktpotenzial der betrachteten Flächen aus.

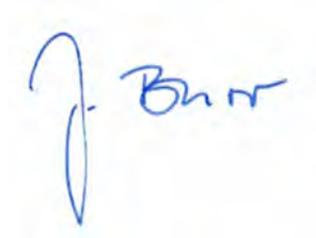
	Fläche 1 - Flur 1	Fläche 2 - Flur 2	Fläche 3 - Flur 3	Fläche 4 - Flur 4
<b>Flächennutzung</b>	Wohnbebauung Ortslage Kleinneuhäusen im Süden; landwirtschaftliche Nutzung, teilweise Ackerbau und teilweise Grünland im Norden; Fließgewässer	Wohnbebauung Ortslage Kleinneuhäusen im Osten; landwirtschaftliche Nutzung, teilweise Ackerbau und teilweise Grünland; Fließgewässer; kleines Standgewässer	Einzel-Wohnbebauung "Wettelsmühle" im äußersten Norden; landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau); großes Standgewässer; Fließgewässer	landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau); Fließgewässer
<b>Ertragspotenzial der landwirtschaftlich genutzten Böden</b>	gutes Ertragspotenzial, Ertragswertzahl 78	gutes Ertragspotenzial, Ertragswertzahl zwischen 47 und 74	gutes Ertragspotenzial, Ertragswertzahl zwischen 54 und 74	gutes Ertragspotenzial, Ertragswertzahl zwischen 47 und 74
<b>Regionalplanerische Belange</b>	im Norden an der Gemarkungsgrenze Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-70 „Lossaaue“	im Norden an der Gemarkungsgrenze Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-70 „Lossaaue“; vollständig in dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung	im äußersten Norden Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-16 „Ackerhügelland zwischen Weimar, Bad Sulza und Sömmerda“; im Südosten Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-70	nördlich im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung, südlich Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-16 „Ackerhügelland zwischen Weimar, Bad Sulza und
<b>Forstliche Belange</b>	Keine Waldflächen vorhanden	Waldfläche "Unter dem Wettelwege" im Nordwesten; Sukzessionswald "An den Lehmlöchern" südlich der K 507	kulturbestimmter Laubwald im Westen südlich der K 507	keine Waldflächen vorhanden
<b>Auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung)</b>	Blendwirkung auf westlich entlangführende K 507; im Süden auf Ortslage Kleinneuhäusen	Blendwirkung auf querende K 507; im Osten auf Ortslage Kleinneuhäusen	Blendwirkung auf querende K 507	Blendwirkung auf östlich entlangführende Gemeindestraße aus Richtung Kleinbrembach kommend
<b>Landschaftsbild/Erholungsräume im Landschaftsraum</b>	Fließgewässer Lossa verläuft im Norden an Flurgrenze	Fließgewässer Lossa verläuft im Norden an Flurgrenze	Fließgewässer <i>Lossa</i> verläuft im Norden an Flurgrenze	Fließgewässer Sulze verläuft im Norden an Flurgrenze
	Kleinteilig durch Gehölzbänder strukturierter Landschaftsraum	Graben/kleines Standgewässer nördlich der Sulze	unzugänglicher Weiher im Osten	monotoner Landschaftsraum mit geringem Wert für Landschaftsbild und Naherholung
	keine Vorbelastung durch technische Anlagen	strukturierter Landschaftsraum mit mittlerem Wert für Landschaftsbild und Naherholung	einzig durch K 507 und Fließgewässer <i>Lossa</i> strukturierter Landschaftsraum	keine Vorbelastung durch technische Anlagen
	geringe Eignung des westlichen Flächenteils; mittlere Eignung des östlichen Flächenteils als Erholungsraum	Vorbelastung durch K 507	Vorbelastung durch K 507	geringe bis mittlere Eignung als
<b>Sichtbarkeit einer FFPVA im Landschaftsraum</b>	Sichtbarkeit von der Ortslage Kleinneuhäusen, direkte Sichtbeziehung von der K 507	Gute Sichtbarkeit von der Ortslage Kleinneuhäusen, direkte Sichtbeziehung von der K 507	direkte Sichtbeziehung von der K 507	direkte Sichtbeziehung von Gemeindestraße Richtung Kleinbrembach
<b>Bewertung</b>	Ausschluss der Fläche aufgrund der Nähe zur Ortschaft Kleinneuhäusen; zusätzlich Einschränkung aufgrund des guten landwirtschaftlichen Ertragspotenzials	teilweise Ausschluss der Fläche aufgrund Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung; zusätzlich Einschränkung durch Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung und Freiraumsicherung fs-70 „Lossaaue“	Ausschluss der Fläche aufgrund Vorranggebiet Überschwemmungsgebiet; zusätzlich Einschränkung durch Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung und Rohstoffe	teilweise Ausschluss der Fläche aufgrund Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung; zusätzlich Einschränkung durch Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung
	Doppelnutzung von Flächen für Landwirtschaft mit Agri-PV möglich	Doppelnutzung von Flächen für Landwirtschaft mit Agri-PV möglich	Doppelnutzung von Flächen für Landwirtschaft mit Agri-PV möglich	Doppelnutzung von Flächen für Landwirtschaft mit Agri-PV möglich

	Fläche 5 - Flur 5	Fläche 6 - Flur 6	Fläche 7 - Flur 7	Fläche 8 - Flur 8	Fläche 9 - Flur 9
<b>Flächennutzung</b>	landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau)	landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau)	landwirtschaftliches Gewerbe, landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau); Fließgewässer Lossa im Norden an Gemarkungsgrenze	landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau); Fließgewässer	landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau); Fließgewässer
<b>Ertragspotenzial der landwirtschaftlich genutzten Böden</b>	gutes Ertragspotenzial, Ertragswertzahl zwischen 56 und 74	gutes Ertragspotenzial, Ertragswertzahl zwischen 56 und 74 im nördlichen Teil, südlicher Teil mittel zwischen 46 und 66, stellenweise gering bei 35	mittleres bis gutes Ertragspotenzial, Ertragswertzahl zwischen 57 und 82	gutes Ertragspotenzial, Ertragswertzahl zwischen 74 und 78, stellenweise gering bei 36	gutes Ertragspotenzial, Ertragswertzahl zwischen 72 und 76
<b>Regionalplanerische Belange</b>	südlich im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung, nördlich Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-16 „Ackerhügelland zwischen Weimar, Bad Sulza und Sömmerda“	vollständig im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung, im Nordwesten Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-16 „Ackerhügelland zwischen Weimar, Bad Sulza und Sömmerda“	vollständig im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung, im Süden Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-16 „Ackerhügelland zwischen Weimar, Bad Sulza und Sömmerda“; marginal im Norden Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-70 „Lossaue“	Nordwestlich im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung; restliche Fläche Vorbehaltsgebiet Rohstoffe kis-22 „Kleinneuhäusen“; im Westen Überschwemmungsgebiet hw-8 „Lossa“	Nordöstlich im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung; südwestlich Überschwemmungsgebiet hw-8 „Lossa“
<b>Forstliche Belange</b>	keine Waldflächen vorhanden	keine Waldflächen vorhanden	Keine Waldflächen vorhanden	Keine Waldflächen vorhanden	keine Waldflächen vorhanden
<b>Auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen</b>	Blendwirkung auf östlich entlangführende Gemeindestraße aus Richtung Kleinbrembach kommend	Blendwirkung auf westlich entlangführende Gemeindestraße aus Richtung Kleinbrembach kommend	Blendwirkung auf westlich entlangführende Gemeindestraße aus Richtung Kleinbrembach kommend	keine Blendwirkung	keine Blendwirkung
<b>Landschaftsbild/Erholungsräume im Landschaftsraum</b>	keine Vorbelastung durch technische Anlage monotoner Landschaftsraum mit geringem Wert für Landschaftsbild geringe Eignung als Erholungsraum	keine Vorbelastung durch technische Anlage monotoner Landschaftsraum mit geringem Wert für Landschaftsbild geringe Eignung als Erholungsraum	Fließgewässer Lossa verläuft im Norden an Flurgrenze Fließgewässer Sulze quert von Osten nach Südwesten Vorbelastung durch technische Anlage (Biogas im landwirtschaftlichen Betrieb) monotoner Landschaftsraum mit geringem Wert für Landschaftsbild und Naherholung	Fließgewässer Lossa verläuft im Südosten an Flurgrenze einzig durch landwirtschaftlichen Weg und Fließgewässer strukturierter Landschaftsraum keine Vorbelastung durch technische Anlage geringe bis mittlere Eignung als Erholungsraum	Fließgewässer Lossa verläuft im Südwesten an Flurgrenze einzig durch landwirtschaftlichen Weg und Fließgewässer strukturierter Landschaftsraum keine Vorbelastung durch technische Anlage geringe bis mittlere Eignung als Erholungsraum
<b>Sichtbarkeit einer FFPVA im Landschaftsraum</b>	direkte Sichtbeziehung von Gemeindestraße Richtung Kleinbrembach	direkte Sichtbeziehung von Gemeindestraße Richtung Kleinbrembach	im Westen teilweise Sichtbarkeit von der Ortslage Kleinneuhäusen, direkte Sichtbeziehung von Gemeindestraße Richtung Kleinbrembach	direkte Sichtbeziehung von landwirtschaftlichen Weg Richtung Ortslage Kölleda	direkte Sichtbeziehung von landwirtschaftlichen Weg Richtung Ortslage Kölleda
<b>Bewertung</b>	teilweise Ausschluss der Fläche aufgrund Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung; zusätzlich Einschränkung durch Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung Doppelnutzung von Flächen für Landwirtschaft mit Agri-PV möglich	teilweise Ausschluss der Fläche aufgrund Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung; zusätzlich Einschränkung durch Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung Doppelnutzung von Flächen für Landwirtschaft mit Agri-PV möglich	teilweiser Ausschluss der Fläche aufgrund Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung; zusätzlich Einschränkung durch Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung Doppelnutzung von Flächen für Landwirtschaft mit Agri-PV möglich	Ausschluss der Fläche aufgrund Vorranggebiet Überschwemmungsgebiet; zusätzlich Einschränkung durch Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung und Rohstoffe Doppelnutzung von Flächen für Landwirtschaft mit Agri-PV möglich	Ausschluss der Fläche aufgrund Vorranggebiet Überschwemmungsgebiet; zusätzlich Einschränkung durch Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung und Rohstoffe Doppelnutzung von Flächen für Landwirtschaft mit Agri-PV möglich

## 5. benachbarte FFPVA

Westlich an die Gemarkung Kleinneuhausen angrenzend ist ein weiteres PV-Projekte in der Planung, das sich zurzeit in im gleichen Stadium befindet. In der Gemeinde Vogelsberg (Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach) wurde ebenfalls der Aufstellungsbeschluss für die Bauleitplanung zu Agri-PV gefasst. Die Flächenwahl steht somit fest und das Bauleitplanverfahren „Bürgersolarpark Vogelsberg“ wurde sowohl intern als auch öffentlich in der Gemeinde als gemeindeübergreifendes Projekt vorgestellt.

Aufgestellt: Bautzen, am 16.12.2024



Jana Burr  
Dipl.-Ing. (FH) *Landespflege*